



Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

**Verordnung zum Baureglement**

**Pflegemassnahmen zu schützenswerten Objekten der Landschaft**

**2009**

## Einwohnergemeinde Wangen an der Aare

Gestützt auf Artikel 29 Ab. 3 des Baureglements erlässt der Gemeinderat folgende

### Verordnung Pflegemassnahmen zu schützenswerten Objekten der Landschaft

(Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen)

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die im Schutzplan eingezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Alleen und Hochstammobstgärten sind aus landschaftsästhetischen Gründen geschützt und dienen dem ökologischen Ausgleich.</p> <p><sup>2</sup> Fällungen können bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstammbäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Gefällte Hochstammbäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen</p>
Hecken und Feld- und Ufergehölze	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Hecken und Feld- und Ufergehölze sind in ihrem Bestand geschützt.</p> <p><sup>2</sup> Selektives Auslichten oder auf den Stock setzen einzelner Abschnitte ist als Pflegemassnahme gestattet. Die übergeordnete Gesetzgebung sowie die Merkblätter des Kantons Bern sind zu beachten.</p> <p><sup>3</sup> Die Schnittzeiten sind im Merkblatt „Unterhalt von Uferböschungen“ des Kantons Bern geregelt.</p> <p><sup>4</sup> Unterhaltsarbeiten in Gewässern, in Uferbereichen und der Ufervegetation (Schilf, Seggen, Binsen, Hochstauden, Uferbestockung) erfordern eine Bewilligung. Die Bewilligung wird im Rahmen der Unterhaltsanzeige durch den zuständigen Fischereiaufseher erteilt.</p>
Waldränder	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die im Schutzplan als gestufte Waldränder bezeichneten Abschnitte stellen ökologisch wertvolle Grenzbereiche dar.</p> <p><sup>2</sup> Für die Bewirtschaftung der Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten: zurückhaltende Nutzung der alten Bäume, Artenvielfalt beibehalten, schöne Einzelbäume begünstigen. Die Strauchschicht kann periodisch zurückgehauen werden, wenn sie die Bewirtschaftung des offenen Landes behindert. Stockrodungen sollen unterlassen werden.</p>
Trockenstandorte (Trockene Wiesen) (Trockenmauern)	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Trockenstandorte dienen der Erhaltung und Aufwertung der artenreichen, feuchten Wiesenvegetation als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten</p> <p><sup>2</sup> Die Bewirtschaftung darf ausschliesslich unter der Aufsicht und mit Bewilligung der Behörden erfolgen. In einem Abstand von 5 m ab Gebietsrand ist das Ausbringen von Dünger, Herbiziden etc. untersagt.</p>

Fließgewässer  
(Quellen)

**Art. 5**

<sup>1</sup> Fließgewässer dienen der Erhaltung und Aufwertung als natürlicher Lebensraum für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

<sup>2</sup> Fließgewässer dürfen weder eingedolt, begradigt noch trockengelegt werden. Bestehende standortgerechte Bepflanzungen sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Für Neupflanzungen sind standortgerechte und einheimische Pflanzen zu verwenden. Eingedolte Wasserläufe sind wieder freizulegen und frei fließen zu lassen. Notwendige Gewässerverbauungen sind mit ingenieurbioologischen Methoden auszuführen.

<sup>3</sup> In einem Abstand von 6 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. In einem Abstand von 3 m gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV)

Übergeordnete  
Gesetzgebung  
und Merkblätter

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die übergeordnete Gesetzgebung (Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz NHG, Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft DZV, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV, Öko-Qualitätsverordnung ÖQV) sowie die Merkblätter des Kantons Bern sind zu beachten.

Die Verordnung tritt auf 1. März 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren, dieser Verordnung widersprechenden Regelungen.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 09. März 2009.



**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler

Publikation

Das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wurde im Anzeiger des Amtes Wangen, Nr. 12 vom 19. März 2009 publiziert.

3380 Wangen a/Aare, 19. 3. 2009

Der Gemeindeschreiber:

Peter Bühler